

**Bekanntmachung Nr. 3  
zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026**

**Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 - allg. Neuwahlen sowie Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters - (sowie ggf. Stichwahl/en am 27.09.2026) insgesamt 21 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6 Wahlbezirke, OT Eimbeckhausen = 2 Wahlbezirke, OT's Nettelrede und Luttringhausen = 1 gemeinsamer Wahlbezirk und in den übrigen 12 Ortsteilen je 1 Wahlbezirk) gebildet.

Gemäß § 11 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.V.m. § 10 der Nds. Kommunalwahlordnung ist für die Kommunalwahlen für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes verpflichtet, ein übertragenes Wahlehrenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Fällen, abgelehnt werden:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die im Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

**20.02.2026**

bei der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, Vorschläge für die Berufung als weitere Mitglieder der Wahlvorstände einzureichen.

Bad Mnder, im Januar 2026

In Vertretung  
Westphal